

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SurTec Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Erklärungen der Firma SurTec Deutschland GmbH (nachfolgend: SurTec), insbesondere der Angebote, Auftragsannahmen sowie der Lieferungen und Leistungen. Mit Auftragserteilung oder spätestens mit Annahme der Ware gelten diese Bedingungen als vom Vertragspartner anerkannt. Es gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Firma SurTec. Anderslautenden Bedingungen unseres Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich; entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als die Firma SurTec diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Die Geschäftsbedingungen der Firma SurTec gelten auch dann, wenn die Firma SurTec in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt. Für die Bestimmung des Umfangs der bestellten oder angebotenen Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Waren) sind allein die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.

(3) Weisungen des Vertragspartners während der Auftragsdurchführung werden erst dann rechtlich bindend, wenn sie der Firma SurTec schriftlich erteilt und von ihr schriftlich bestätigt werden.

(4) Sofern Erklärungen der Parteien nach diesen Geschäftsbedingungen der Schriftform bedürfen, so sind die Erklärungen eigenhändig vom Aussteller zu unterschreiben und an die jeweils andere Partei zu übersenden.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.

2. Vertragsschluss, Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Für die Art und den Umfang unserer Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung des Auftrags zustande. Telefonische oder mündliche Erklärungen unserer Vertreter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.

(2) Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts- oder Chemie-/Umweltrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten Lieferbedingungen und Preise der Firma SurTec „ab Werk“.

(4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von der Firma SurTec eingeschlossen; sie wird in der am Tag der Leistungserstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder andere Zahlungskonditionen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, ist die Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zu zahlen.

(6) Der Vertragspartner hat Zahlungen auf seine Kosten auf das in der Rechnung angegebene Konto der Firma SurTec zu überweisen. Die Erfüllung tritt mit endgültiger Gutschrift auf dem Konto ein.

(7) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe 8 % p. a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt. Ferner dürfen wir bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach unserer Wahl noch ausstehende restliche Kaufpreistraten oder sonstige gegen den Vertragspartner bestehende Forderungen fällig stellen sowie weitere Lieferungen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.

(8) Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Versand und Gefahrübergang

(1) Unter einem Warenbestellwert von EUR 1.500 liefert SurTec ausschließlich CPT. Die Transportkosten werden pauschal in einer Höhe von 15 % des Warenbestellwerts in Rechnung gestellt. Über einem Bestellwert von EUR 1.500 belastet SurTec dem Vertragspartner die tatsächlich angefallenen Transportkosten weiter.

(2) Die Gefahr für die Waren geht bei Versand auf den Vertragspartner über, sobald sie an den Spediteur oder Frachtführer übergeben wird, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen Selbstabholer oder einen von der Firma SurTec bestellten Spediteur handelt, es sei denn, die Parteien haben Abweichendes bestimmt.

(3) Auf Wunsch des Vertragspartners schließt die Firma SurTec eine Transportversicherung für die Lieferung ab; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

4. Lieferzeit

(1) Die von der Firma SurTec genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(2) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

(3) Für den Fall, dass die Firma SurTec mit ihrer Leistung in Verzug kommt, ist der Verzögerungsschaden auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma SurTec für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt.

(4) Abs. (3) gilt nicht, sofern die Firma SurTec vorsätzlich handelt.

(5) Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Verkehrs-, Betriebs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung.

(6) Die leistungspflichtige Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines in § 4 Abs. (5) genannten Umstandes unverzüglich zu informieren.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SurTec Deutschland GmbH

Die leistungspflichtige Partei kann sich in diesem Fall nur dann vom Vertrag lösen, wenn der Umstand nach § 4 Abs. (5) nicht nur vorübergehender Natur ist und die bereits gewährten Gegenleistungen beim Rücktritt zurückgewährt werden.

5. Verpackung

(1) Verpackungen werden nur zurückgenommen, soweit hierüber gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben.

(2) Die Firma SurTec verwendet für die Belieferung Euro-Pool-Paletten (800x1200) oder Einwegpaletten. Der empfangende Vertragspartner ist verpflichtet, sofort bei Anlieferung der Ware die gleiche Anzahl tauschfähiger Leerraletten zur Verfügung zu stellen. Tauschfähig sind nur einwandfreie Euro-Pool-Paletten mit Mindestqualität B. Gibt der Vertragspartner die Paletten nicht oder in einer geringeren Mindestqualität zurück, ist die Firma SurTec berechtigt, den Vertragspartner mit dem Wiederbeschaffungspreis zu belasten.

(3) Der Vertragspartner wird auch dann mit dem Wiederbeschaffungswert belastet, wenn er Transportschäden bei der Übernahme der Ware gegenüber dem Frachtführer nicht schriftlich anzeigt.

6. Leistungsbeschreibung, Gewährleistung

(1) Die Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsgegenstands wird abschließend durch die Merkmale bestimmt, die in den Produktinformations- und Sicherheitsdatenblatt des Produktes ausdrücklich aufgeführt sind; andere oder sonstige Leistungsmerkmale der Lieferungen und Leistungen sind nicht geschuldet. Eine über diese ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung, z.B. für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, sonstige subjektive oder objektive Anforderungen oder Übereinstimmung mit Proben oder Mustern, wird nur übernommen, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist und der Vertragspartner SurTec ein oder mehrere Musterstücke überlässt und SurTec eine Bemusterung durchführt, d.h. eine Versuchsreihe im Labor, und danach eine Anleitung für die Verarbeitung oder Verwendung abgibt. Im Übrigen obliegt dem Vertragspartner. Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen sowie Bestellmengen vor, soweit dies dem Vertragspartner nicht unzumutbar ist.

Montage- und sonstige Anleitungen sowie über die in den Produktinformations- und Sicherheitsdatenblättern hinausgehende Vorgaben oder Empfehlungen zu Lagerung, Einbau, Tests, Betrieb oder Wartung (im folgenden „Anleitungen“) sind nur dann Bestandteil des Liefergegenstands und zu übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, diese Anleitungen auch erst mit der Lieferung zu übergeben, oder in Lieferdokumenten auf diese zu verweisen (z.B. durch Verweis auf entsprechende Webseiten). Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anleitungen zu befolgen, sowie die einschlägigen Regelwerke wie (z.B. DIN-Normen) oder sonstige Branchenstandards zu beachten.

Die Gewährleistung und alle sich daraus ergebenden Rechte nach diesem Vertrag sind ausschließlich. Es bestehen keine weitergehenden Gewährleistungsrechte, weder explizit noch implizit, weder basierend auf Werbeaussagen, konkludentem Handeln noch Handelsbrauch. Soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig ist, werden hiermit alle weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, insbesondere solche, welche sich auf eine durchschnittlich subjektiv oder objektiv zu erwartende Beschaffenheit, Eignung für einen bestimmten Zweck, eine bestimmte Art der Verwendung oder Freiheit von Rechten Dritter beziehen.

(2) Alle Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben verstehen sich unter Vorbehalt der handelsüblichen Toleranzen.

(3) Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand (z. B. in Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder auf Etiketten) beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen dar. Sowohl diese Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/Einsatzzwecke entbinden den Vertragspartner nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck des Produkts zu testen. Angaben zu Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten unserer Produkte beinhalten keine Garantien, insbesondere nicht gemäß §§ 443, 444, 639 BGB, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.

(4) Hält der Vertragspartner die gegebene Anleitung für die Verarbeitung oder Verwendung von Produkten der Firma SurTec nicht sorgfältig ein oder verwendet er ein zu verarbeitendes Material, das von dem getesteten abweicht und führt der Verarbeitungsprozess aus diesem Grund nicht zu dem gewünschten Ergebnis, ist eine Gewährleistung von der Firma SurTec ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die der Verarbeitung zugrunde liegenden Prozessabläufe und -bedingungen Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Der Vertragspartner hat seine Untersuchungs- und Rügeobligationen gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß zu erfüllen.

(6) Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Firma SurTec nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Neuherstellung berechtigt. Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung des Kaufpreises ist nur gegeben, wenn der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, die Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, unzumutbar oder aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen, sofern der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(7) Die Firma SurTec haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Firma SurTec beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit die Firma SurTec oder ihre Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden/Verlust begrenzt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SurTec Deutschland GmbH

Der Ersatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma SurTec für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche statt der Leistung.

(8) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Firma SurTec nur, sofern sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden/Verlust begrenzt. Der Ersatz dieses Schadens wird summenmäßig auf die Höhe des Auszahlungsanspruches gegenüber der Haftpflichtversicherung der Firma SurTec für den Eintritt eines Versicherungsfalles begrenzt.

(9) Die zwingende gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(10) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von SurTec im Übrigen ausgeschlossen.

(11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(12) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

(13) Der Vertragspartner hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; insbesondere ist uns die beanstandete Ware auf Wunsch und auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Vertragspartners mit Transportkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

7. Gesamthaftung

(1) Eine Schadensersatzhaftung, die über die in § 6 vorgesehene Haftung hinausgeht, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Vertragspartner keinen Schadensersatz statt der Leistung, sondern die Erstattung nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadensersatzhaftung der Firma SurTec gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von der Firma SurTec bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung zustehender Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ihr zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird SurTec auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

(2) Der Vertragspartner hat SurTec bei Pfändungen oder

sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, der Firma SurTec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den bei der Firma SurTec entstandenen Ausfallschaden.

(3) Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware oder Ware, die mit Hilfe von Produkten der Firma SurTec bearbeitet worden ist, weiter, so tritt er der Firma SurTec bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen oder Kontokorrentensalden – sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf, jedoch nur bis zu einer Höhe, die die Summe aller gesicherten Ansprüche um maximal 20% übersteigt. Die Firma SurTec nimmt diese Abtretung an.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für die Firma SurTec vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der Firma SurTec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma SurTec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.

(5) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der Firma SurTec nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die Firma SurTec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner. Erfolgt die Vermischung dergestalt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Firma SurTec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die Firma SurTec.

9. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Vertragspartner für die Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere über Einfuhr, Transport, Lagerung, Ausfuhr, Weiterveräußerung, Verwendung und Handhabung der Ware) verantwortlich. Der Vertragspartner muss sich selbst über geltende Registrierungs-, Informations- und/oder Meldepflichten informieren und die Einhaltung dieser Pflichten insbesondere bei Einfuhr, Transport, Lagerung, Ausfuhr, Weiterveräußerung, Verwendung und Handhabung der Ware sicherstellen.

(2) Wir beschränken uns auf die außenwirtschaftsrechtlichen Angaben wie handelspolitischen Warenursprung nach dem Außenwirtschaftsrecht und die statistische Warennummer in unseren Handelsrechnungen. Generell erstellen wir keine Langzeitlieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft. Die Einfuhr einer Ware ist vom

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SurTec Deutschland GmbH

nichtpräferentiellen Ursprung abhängig. Ein derartiger Ursprungsnachweis führt grundsätzlich nicht zur Einräumung zollrechtlicher Vorteile.

10. Abtretungsausschluss, Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Der Vertragspartner ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

(3) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragsgegner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der Firma SurTec.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von der Firma SurTec auch der Erfüllungsort.

SurTec Deutschland GmbH
SurTec Strasse 2
64673 Zwingenberg
Deutschland
Tel.: + 49 6251 171 799
Sales.DE@surtec.com